



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Frau D.A., X., gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 24. Februar 2009 betreffend Gebührenerhöhung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Von Frau D.A., der Berufungswerberin, wurde für Herrn B.Y. beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien Zl. S1/1 eingebbracht. Diese Beschwerde langte beim Verwaltungsgerichtshof am 7. August 2007 ein und wurde unter der Zahl xy erfasst.

Da beim Verwaltungsgerichtshof ein Einzahlungsbeleg nicht einlangte, wurde von diesem am 10. Februar 2009 ein amtlicher Befund aufgenommen und dieser an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien weitergeleitet.

Mit Bescheiden vom 24. Februar 2009 (1. Gebührenbescheid und 2. Bescheid über eine Gebührenerhöhung) setzte das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien für die oben angeführte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber der Berufungswerberin 1. die Gebühr gemäß [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) in der Höhe von € 180,-- und

2. die Gebührenerhöhung gemäß [§ 9 Abs. 1 GebG](#) in Höhe von € 90,-- (50 % der nicht entrichteten Gebühr), somit insgesamt € 270,-- fest.

Begründet wurde die Vorschreibung der Gebührenerhöhung wie folgt:

"Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben."

In der gegen den Bescheid über die Gebührenerhöhung eingebrachten Berufung wurde vorgebracht:

"Diese Berufung begründe ich damit, dass ich zum Einen die Behörde (Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) ermächtigt habe, die Gebühr im Einzugsverfahren zu erheben, wobei ich auch die Bankverbindung bekannt gegeben habe. Dazu lege ich vor:

- Kopf der eingebrachten Verwaltungsgerichtshofbeschwerde

Es wird auf den Vermerk "GKM-Einzug" rechts oben verwiesen.

Beweis: Beizuschaffender Akt des Verwaltungsgerichtshofes Wien zur Zl. xy

Darüber hinaus wurde mir auch der erste Gebührenbescheid über € 180,-- nicht zugestellt.

Ich bin daher davon ausgegangen, dass die Gebühr von € 180,-- bereits eingezogen worden war, sodass ich sie nicht mehr entrichtet habe. Nunmehr habe ich die Gebühr von € 180,-- jedoch eingezahlt.

Aus den angeführten Gründen ergeht daher der Antrag den Bescheid über die Gebührenerhöhung von € 90,-- ersatzlos aufzuheben."

Vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien wurde diese Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 31. März 2009 als unbegründet abgewiesen. Begründet wurde diese Abweisung wie folgt:

"Unbestritten steht fest, dass die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde xy vom 7.8.2007 der Gebühr gem. § 24 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz unterliegt.

Gemäß [§ 3 Abs. 2 Z. 1 GebG](#) 1957 sind die festen Gebühren durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen zu entrichten. Die über die Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen. Die Behörde hat die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten. Im Übrigen gilt [§ 241 Bundesabgabenordnung](#) (BAO) sinngemäß.

Die festen Gebühren sind zunächst durch den Gebührenschuldner mittels der angeführten Entrichtungsarten zu entrichten. Ein Abgabenbescheid hat erst dann zu ergehen, wenn sich herausstellt, dass die Entrichtung nicht vorschriftsmäßig erfolgte.

Das Anbringen eines Vermerkes bezüglich Gebühreneinzug auf der Beschwerde und der Gebrauch davon durch den Verwaltungsgerichtshof stellt somit keine Entrichtungsform nach [§ 3 Abs. 2 Z. 1 GebG](#) dar. Daher ist die gegenständliche Gebühr als nicht vorschriftsmäßig entrichtet anzusehen.

Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist gemäß [§ 9 Abs. 1 GebG](#) eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 % der verkürzten Gebühr zu erheben.

Die Gebührenerhöhung wird im [§ 9 Abs. 1 GebG](#) als objektive Rechtsfolge einer nicht vorschriftsmäßigen Entrichtung von Gebühren in einer im [§ 3 Abs. 2 GebG](#) vorgesehenen Weise zwingend angeordnet.

Im fristgerecht eingebrachten Vorlageantrag weist die Berufungswerberin nochmals darauf hin, dass der erste Gebührenbescheid über € 180 nicht zugestellt wurde.

Über die Berufung wurde erwogen:

Zum Vorbringen der Berufungswerberin, dass der erste Gebührenbescheid über € 180,-- nicht zugestellt wurde, ist festzuhalten, dass nur ein Gebührenbescheid, nämlich jener vom 24. Februar 2009 ergangen ist. Ein weiterer Gebührenbescheid wurde vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien nicht erlassen.

[§ 24 Abs. 3 VwGG](#) in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld geltenden Fassung lautet:

„(3) Für Eingaben einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

1. Die Gebührenpflicht besteht

a) für Beschwerden, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
b) unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr gemäß [§ 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953](#), BGBI. Nr. 85, für Beschwerden gemäß [Art. 144 Abs. 1 B-VG](#), die dem Verwaltungsgerichtshof gemäß [Art. 144 Abs. 3 B-VG](#) zur Entscheidung abgetreten worden sind.

2. Die Gebühr beträgt 180 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, die Eingabengebühr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarte Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an dessen Stelle tretender Index gegenüber der für Jänner 1997 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im Abs. 1 genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 1997 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze Euro abzurunden.

3. Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

4. Die Gebührenschuld entsteht im Fall der Z 1 lit. a im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe, im Fall der Z 1 lit. b im Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof; die Gebühr wird mit diesen Zeitpunkten fällig.

5. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einem Postamt oder einem

Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist im Fall der Z 1 lit. a der Eingabe anzuschließen, im Fall der Z 1 lit. b dem Verwaltungsgerichtshof gesondert vorzulegen. Die Einlaufstelle hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Rechtsanwälte (Wirtschaftsprüfer) können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

6. Für die Erhebung der Gebühr ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien in erster Instanz zuständig.

7. Im Übrigen gelten für die Gebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, über Eingaben mit Ausnahme des § 11 Z 1 und des § 14 sowie die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl. Nr. 194."

Nach dieser Bestimmung ist für beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerden spätestens im Zeitpunkt der Überreichung eine Gebühr in der Höhe von € 180,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Überreichung der Beschwerde bzw. des Antrages. Unter Überreichung ist das Einlangen derselben beim Gerichtshof zu verstehen (VwGH vom 30. 4. 1999, [98/16/0130](#), vom 27. 5. 1999, 99/16/0118, und vom 5. 7. 1999, 99/16/0182).

Mit dem Einlangen der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ist der gebührenpflichtige Tatbestand iSd [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) erfüllt (VwGH vom 5. 7. 1999, [99/16/0182](#)).

Gegenständliche Beschwerde ist am 7. August 2007 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt; somit ist die Gebührenschuld am 7. August 2007 entstanden.

Die Berufungswerberin wendet nun ein, sie habe bereits auf der Beschwerde die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zum Gebühreneinzug erteilt. Auf der ersten Seite der Beschwerde wurde folgender Vermerk angebracht:

"GKM-Einzug"

Artikel 1 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010 ab 01.01.2011, bestimmt in § 4 die Art der Gebührenentrichtung. Gemäß [§ 4 Abs. 4 GGG](#) können sämtliche Gebühren auch durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden, wenn die kontoführende Stelle (Kreditinstitut, Postsparkasse) zur Abbuchung der Gebühren auf das dafür bestimmte Justizkonto ermächtigt ist und die Eingabe einen Hinweis auf die erteilte Abbuchungsermächtigung, die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, und allenfalls den höchstens abzubuchenden Betrag enthält.

Auf die Gebühr gemäß [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) findet das Gerichtsgebührengesetz jedoch keine Anwendung. [§ 24 Abs. 3 Z 5 VwGG](#) bestimmt, dass – wie oben ausgeführt – Rechtsanwälte (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen können, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird. Die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung ist in [§ 24 Abs. 3 VwGG](#) nicht vorgesehen.

[§ 24 Abs. 3 VwGG](#) enthält zwei Voraussetzungen hinsichtlich der Gebühr, nämlich einerseits die Entrichtung der Gebühr und andererseits den Nachweis der Entrichtung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof.

Die Gebühr hätte für eine ordnungsgemäße Entrichtung spätestens im Zeitpunkt der Überreichung (Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld) entrichtet werden müssen, und der Beleg darüber wäre dem Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig mit der Beschwerde vorzulegen gewesen ([§ 24 Abs. 3 Z 5 VwGG](#)).

Nach [§ 24 Abs. 3 Z 7 VwGG](#) gelten für die Gebühr neben den Bestimmungen des Gebührengesetzes auch die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung. Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist. Damit gilt diese Bestimmung sinngemäß auch für die feste Gebühr nach § 24 Abs. 3 VwGG, die durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien (nunmehr Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel) zu entrichten ist. Im vorliegenden Fall ist einerseits der urkundliche Nachweis über die Gebührenentrichtung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof nicht erbracht worden und andererseits ist die Gebührenschuld, wie oben ausgeführt, jedenfalls bereits im Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof entstanden.

Damit ist die Gebühr nach § 24 Abs. 3 VwGG aber keinesfalls vorschriftsmäßig entrichtet worden. Es liegen demnach die in [§ 203 BAO](#) normierten Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Festsetzung der Gebühr vor.

Im gegenständlichen Fall wurde die feste Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet. Wird eine solche Gebühr mit Bescheid festgesetzt, so hat das Finanzamt gemäß [§ 9 Abs. 1 GebG](#) zwingend eine Erhöhung im Ausmaß von 50 v.H. der nicht ordnungsgemäß entrichteten Gebühr zu erheben, unabhängig davon, ob die Nichtentrichtung auf ein Verschulden des Abgabepflichtigen zurückzuführen ist oder nicht (VwGH 16. 3. 1987, 86/15/0114). [§ 9 Abs. 1](#)

GebG sieht somit zwingend die Festsetzung einer Gebührenerhöhung als objektive Rechtsfolge des Unterbleibens der vorschriftsmäßigen Entrichtung der festen Gebühr vor. Die Vorschreibung dieser Gebührenerhöhung steht nicht im Ermessen der Behörde.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 15. Februar 2013